

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Zeitungsdienst
Tageblatt Riesa.
Sternen Nr. 20.
Postfach Nr. 52.

Das Riesaer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts und der Amtsanwaltschaft beim Amtsgericht Riesa, des Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meißen behördlicherweise bestimmte Blatt.

Herausgegeben:
Dresden 1590.
Girokonto:
Riesa Nr. 52.

Nr. 297.

Freitag, 21. Dezember 1928, abends.

81. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 4,6 Mrd. mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Herausgabe, für einen Monat 2 Mark 25 Pfennig ohne Aufschluss. Für den Fall des Eintretens von Produktionsunterbrechungen, Schließungen der Fabrik und Materialseitensetzung wird uns das Recht der Wiederöffnung und Nachförderung vor. Anzeigen für die Räume des Kaufhauses sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im vorraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Geschäft an bestimmten Tagen und Wochen wird nicht übernommen. Grundpreis für die 50 m² breite, 1 m hohe Werbetafel (6 Gulden), 10 Gold-Pfennige; die 80 mm breite Messetafel 100 Gold-Pfennige; zeitunabhängiger und tabellarischer Satz 50% Aufschlag. Beste Zeit. Bewilligte Räume erhält, wenn der Satztag verfällt, durch Antrag eingesetzt werden muss oder der Auftraggeber in Konkurrenz gerät. Sitzungs- und Gesellschaftsort: Riesa. Tägliche Unterhaltungsbeiträge: Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger gegenwärtiger Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Vertriebsbetriebsinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Fortsetzung oder Nachförderung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Redaktion: Heinrich Uhlemann, Riesa. Verantwortlich für Redaktion: Wilhelm Dittrich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 69.

Amerika und Sachverständigenausstausch.

In den diplomatischen Auseinandersetzungen der letzten Zeit über die Zuständigkeit und die Zusammensetzung des aus Gründen der Generalklausuren einzuhaltenden Expertenausschusses hat die Frage der Teilnahme von Sachverständigen der Vereinigten Staaten eine sehr bestimmende Rolle gespielt. Da Washington den Vertrag nicht ratifiziert hat, also nicht unmittelbarer Auswirker der einseitigen Vorteile dieses Vertrages geworden ist, so hätte man vielleicht rein theoretisch an der Annahme kommen können, dass amerikanische Sachverständige bei Revisionssverhandlungen über das Reparationsproblem nicht hinzugezogen zu werden brauchen. Das ist aber eine, wie schon gezeigt, rein theoretische Annahme, die mit dem Praxis nichts zu tun hat und die auch nicht richtig wird, wenn Frankreich und das seine Gedanken nahe England ihr Sitzung zu verschaffen versuchten. Inzwischen scheinen sich jedoch die an dem Reparationsproblem interessierten ehemaligen Alliierten in Europa an der Erforschung durchzusetzen zu haben, dass man schon rein wegen der Zusammenhänge der Verschuldungsfrage Europas an die Vereinigten Staaten mit diesem Reparationsproblem von einer Teilnahme Amerikas bei der Sachverständigenausstausch nicht absieben könnte. Nur über die Form, wie sich diese Beteiligung amerikanischer Sachverständiger bei den Arbeiten des Expertenausschusses auswirken soll, hat man sich dort noch kein klares Bild gemacht. Man bemüht sich statlich, dieser Mitwirkung der Amerikaner einen rein privaten Charakter zu geben, ihnen gewissermaßen die Rolle eines stillen Beobachters zuzuscheiden. Endlich wurde auch in Paris und London sehr lebhaft mit dem Gedanken gespielt, die Einladung an die Vereinigten Staaten zur Beteiligung an den Arbeiten des Expertenausschusses durch die sogen. Reparationskommission auszuführen, ein Verlust, der schon beschworenermaßen schafft, weil es sich als völlig unmöglich erwies, die Amerikaner, die den Versailler Friedensvertrag nicht ratifiziert hatten, zum Werthebung einer Institution dieses Vertrages, nämlich der Reparationskommission, anzuholen. Anscheinend soll man sich nun geeinigt haben, die Einladung gemeinsam mit den übrigen Mächten der Genfer Klausuren, also auch gemeinsam mit Deutschland, an Washington abzusenden.

Amerikanische Sachverständige werden also im Expertenausschuss zu Worte kommen. Diese Tatsache ist für Deutschland Interesse von einer ausschlaggebenden Bedeutung. Für das Reich waren zwei Gründe maßgebend, die unbedingt die Annahme von Amerikanern zum Sachverständigenausstausch verlangten. Der eine Grund war sachlicher Art. Er befahl die Objektivität einer amerikanischen Prüfung über die wahre Leistungsfähigkeit Deutschlands. Der zweite Grund hängt mit den wirtschaftlichen Beziehungen Deutschlands zu den Vereinigten Staaten zusammen. Die Wirtschaft Amerikas hat in den letzten Jahren nahezu 8 Milliarden Dollar in deutschen Aktien und sonstigen Krediten investiert. Eine große Anzahl amerikanischer Bürger ist somit Privatgläubiger Deutschlands geworden. Solange die Transferklausel des Dawes-Plans bestehen bleibt, genießen diese amerikanischen Kapitalinvestitionen in Deutschland die Vergünstigung der Priorität vor den Reparationsansprüchen der alliierten Mächte des Versailler Friedensvertrages. Mit dungen Worten gesagt: Die Transferklausel tangiert die privatenforderungen der amerikanischen Bürger vor den Reparationsforderungen. Räume also einmal die deutsche Wirtschaft in eine enge Kette, so hätten die amerikanischen Forderungen unabdingbar den Vorrang. Wird nun aber einmal diese Transferklausel bestätigt, dann erhält die Reparationsaufgabe Deutschlands gewissermaßen die Stelle der ersten Hypothek. Was besagen will, dass die deutschen Leistungen in allererster Linie die Forderungen des Reparationsplans zu erfüllen hätten, dann erst die privaten amerikanischen Gläubiger. Das auf Grund einer solchen Umwertung der Sicherheiten für die amerikanischen Kredite größte Beschränkungen sich in amerikanischen Wirtschaftsbereichen geltend machen müssen, ist selbstverständlich, gleich wie es selbstverständlich ist, dass die amerikanische Regierung verpflichtet ist, die Interessen ihrer Bürger zu vertreten, gleichwie es selbstverständlich ist, dass Deutschland in seiner Weise dieser Regierung die Möglichkeit gibt, diese Aufgabe auszuführen. Deutschland müsste also die Teilnahme der amerikanischen Sachverständigen im Expertenausschuss verlangen. Hätte es diese Forderung nicht gestellt, dann hätte es Amerika gegenüber illegal gehandelt, also eine Geschäftspraxis getrieben, die, milde ausgedrückt, unfeierlich wäre. Auf der Tat soll ja auch der Sachverständigenausstausch eine Frage prägen, die fast ebenso stark die amerikanischen Privatgläubiger Deutschlands interessieren muss wie Deutschland selbst. Durch die Teilnahme amerikanischer Experten im Sachverständigenausstausch erhält Washington die Möglichkeit, nachzuprüfen, ob ein Wegfall der Transferklausel die amerikanischen Kredite an Deutschland gefährdet oder nicht. Da die deutschen Sachverständigen diese Frage selbstverständlich bejahen müssen, und die Amerikaner das diese Forderung begründende deutsche soziale Material nicht gut abtreten können, so wird man heute schon annehmen können, zu welchen Ergebnissen die amerikanischen Experten durch ihre ganz objektive Prüfung der Sache kommen werden.

Erklärung des Reichsgerichtspräsidenten Dr. Simons.

Rücktrittsgesuch des Reichsgerichtspräsidenten.

Eine Folge des Konflikts um die Reichsbahnhauptverwaltung-Gesetz.

Am 16. Dezember gab Reichsgerichtspräsident Dr. Simons eine Erklärung ab:

"Es ist richtig, dass ich unter dem 16. d. W. gleichzeitig mit der Ernennung, in der ich namens und im Auftrag des Staatsgerichtshofes für das Deutsche Reich um Genehmigung für die Bereitstellung des Termins vom 16. Dezember durch die Reichsregierung gebeten habe, um eine Verabschiedung eingekommen bin. Es geschah, weil ich die Verantwortung dafür trage, dass nicht abschläg nach dem Eingang des Antrages Sabots auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen das Reich wegen Offenheit der Verwaltung der zum 1. Januar 1929 freiwerdenden Stellen im Verwaltungsrat des Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft ich als Vorsitzender des Staatsgerichtshofes, wozu ich nach meiner Ansicht seiner Gesetzesordnung befreit war, eine entsprechende Verfügung erlassen habe. Die Reichsregierung gewann dadurch die Freiheit, die sie benötigt hat, um die Stellen zu besetzen.

Ich habe die Verfügung unterlassen, weil das Reich gegen eine solche Verwahrung eingeklagt und gleichzeitig gebeten hatte, noch im Laufe dieses Monats zur Sache selbst zu entscheiden, da die Entscheidung dringlich sei, und weil es vorgog, den schwerwiegenden Schritt der Untertragung eines Hoheitsaktes der Reichsregierung dem Staatsgerichtshof selbst vorzubehalten. Obwohl bei der schwerwiegenden Gesetzesordnung des Staatsgerichtshofes, an die ich gebunden bin, bis dahin die Sache noch nicht entschieden gemacht werden konnte, habe ich Termin auf den 16. Dezember angesetzt und alle Beteiligten veranlaßt, auf die Innahme der vorgeschriebenen Fristen zu verzichten. Dieser Zeitpunkt hat auch die Reichsregierung angekündigt, ohne mir mitzuteilen, dass sie ihre Entscheidung schon vor dem 16. Dezember treffen müsse. Die Tatsache der Ernennungen ist mir vielmehr erst nachträglich am 14. Dezember telefonisch und telegraphisch mitgeteilt worden. Meine Hoffnung im Termin eine soziale Verständigung zwischen den Parteien herbeizuführen, wurde dadurch und durch die Abstimmung einer Minderheit der Mitglieder der Reichsregierung unmöglich gemacht.

Der Staatsgerichtshof hat einstimmig in diesem Verfahren eine schwere Straftat erkannt und den bekanntesten Geschäftsführer der Reichsverkehrsministerium, Herrn Reichsgerichtspräsidenten, nicht gestellt werden kann, doch vielmehr bei diesem Gespräch von Ihnen lediglich die Möglichkeit erschlagen wurde, am folgenden Tage in der Hauptstadt zu verhandeln. Unter diesen Umständen konnte nicht erwartet werden, dass der mit den politischen Unterschätzungen nicht vertraute Sachverständige des Reichsverkehrsministeriums, der zur Vertretung der Stellen der Mitglieder des Eisenbahnhauptverwaltungsrats am 14. d. W. vorzunehmen, sind Ihnen inzwischen bekannt geworden. Die Ernennung wurde an diesem Tage erfolgt, weil sonst höhere Schädigungen der Reichsbahn von der Reichsregierung befürchtet werden mussten. Sie bitten Sie daher, davon Kenntnis nehmen zu wollen, dass von einer Wiederaufnahme der Autorität des Staatsgerichtshofes durch die Reichsregierung keine Rede sein kann.

Die Reichsregierung glaubt, diesen Hinweis mit der Eröffnung verbinden zu können, dass eine Frage nach den Gründen dem Staatssekretär des Reichsverkehrsministeriums bei seinem Telephongespräch mit Ihnen, Herr Reichsgerichtspräsident, nicht gestellt werden kann, doch vielmehr bei diesem Gespräch von Ihnen lediglich die Möglichkeit erschlagen wurde, am folgenden Tage in der Hauptstadt zu verhandeln. Unter diesen Umständen konnte nicht erwartet werden, dass der mit den politischen Unterschätzungen nicht vertraute Sachverständige des Reichsverkehrsministeriums, der zur Vertretung in der Hauptstadt nach Leipzig entsendet war, über politische Grundsätze der Reichsregierung in öffentlicher Sitzung Kassation geben würde. Ich bedarf nicht der Vorwegnahme, dass auf eine Milderung bei der Reichsregierung jede erbetene Unterstützung erfolgt wäre.

Die Reichsregierung ist davon überzeugt, dass auch der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich bei vorliegenden Verhandlungen entscheiden wird, dass sie ihm in keiner Weise die Richtung und das Vertragen verlegt hat, die ihm gesetzt.

Gehnigen Sie, Herr Reichsgerichtspräsident, die Sicherung meiner vorzüglichen Hochachtung, mit der ich Ihnen Ihre lehr ergebener

ges. v. Hindenburg."

Diese Entscheidung des Herrn Reichspräsidenten ist dem Reichsgerichtspräsidenten durch Reichskanzler Müller überliefert worden, der namens der Reichsregierung nachstehendes Schreiben beigelegt hat:

"In der Anlage überreicht die Reichsregierung Ihnen, Herr Reichsgerichtspräsident, die Entscheidung des Herrn Reichspräsidenten an Ihnen an. Ich gerichte bei Ihnen vom 16. Dezember 1928. Das Reichskabinett beschreibt sich folgendes hinzuzufügen:

Die Gründe, durch die die Reichsregierung gezwungen wurde, die Belebung der Stellen der Mitglieder des Eisenbahnhauptverwaltungsrats am 14. d. W. vorzunehmen, sind Ihnen inzwischen bekannt geworden. Die Ernennung wurde an diesem Tage erfolgt, weil sonst höhere Schädigungen der Reichsbahn von der Reichsregierung befürchtet werden mussten. Sie bitten Sie daher, davon Kenntnis nehmen zu wollen, dass von einer Wiederaufnahme der Autorität des Staatsgerichtshofes durch die Reichsregierung keine Rede sein kann.

Die Reichsregierung glaubt, diesen Hinweis mit der Eröffnung verbinden zu können, dass eine Frage nach den Gründen dem Staatssekretär des Reichsverkehrsministeriums bei seinem Telephongespräch mit Ihnen, Herr Reichsgerichtspräsident, nicht gestellt werden kann, doch vielmehr bei diesem Gespräch von Ihnen lediglich die Möglichkeit erschlagen wurde, am folgenden Tage in der Hauptstadt zu verhandeln. Unter diesen Umständen konnte nicht erwartet werden, dass der mit den politischen Unterschätzungen nicht vertraute Sachverständige des Reichsverkehrsministeriums, der zur Vertretung in der Hauptstadt nach Leipzig entsendet war, über politische Grundsätze der Reichsregierung in öffentlicher Sitzung Kassation geben würde. Ich bedarf nicht der Vorwegnahme, dass auf eine Milderung bei der Reichsregierung jede erbetene Unterstützung erfolgt wäre.

Die Reichsregierung ist davon überzeugt, dass auch der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich bei vorliegenden Verhandlungen entscheiden wird, dass sie ihm in keiner Weise die Richtung und das Vertragen verlegt hat, die ihm gesetzt.

Gehnigen Sie, Herr Reichsgerichtspräsident, die Sicherung meiner vorzüglichen Hochachtung, mit der ich Ihnen Ihre lehr ergebener

Reichspräsident von Hindenburg und Reichsgerichtspräsident Dr. Simons.

Am 21. Dezember. Die Belebung der Stellen des Staatsgerichtshofes für das Deutsche Reich, Reichsgerichtspräsident Dr. Simons, an den Herrn Reichspräsidenten, in der zur Zeit vor dem Staatsgerichtshof schwedenden Streitwache wegen der Belebung der Stellen im Verwaltungsrat der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft hat im Antrittsbrief des Reichsgerichtspräsidenten bestimmt:

Denkmal für die 18 von Franzosen erschossenen Gruppenangehörigen.

X. Osten. Auf dem Wiener Wientrieckhof wurde gekrönen zusammen das von Wiener Polizei gestaltete Denkmal für die am Samstag 1928 den französischen Angeln zum Opfer gefallenen Angehörigen der Gruppenangehörigen Werte in die Obhut der Stadt Wien übergeben.

Erklärung Dr. Simons.

Berlin, (Wienpreis). Reichspräsident a. Hindenburg hat dem Reichsgerichtspräsidenten Dr. Simons in einem persönlichen Schreiben geheißen, baldmöglichst nach Berlin zu kommen, um den zwischen der Reichsregierung und dem Staatsgerichtshof entstandenen Konflikt und zugleich das inzwischen eingegangene Rücktrittsgesuch des Reichsgerichtspräsidenten zu besprechen. Der Reichsgerichtspräsident Dr. Simons hat mitgeteilt, dass er zu diesem Zweck morgen beim Herrn Reichspräsidenten sitzen wird.

Krupp von Bohlen und Halbach gab in einer Ansprache einen Rückblick auf die schwere Zeit der Belebung und betonte, dass der Tod der Deutschen mit dazu beigetragen habe, dass wir wieder auf festem Boden stehen. Oberbürgermeister Bracht brachte zum Ausdruck, dass dies von Weitem gegriffene Wut nicht Empfindungen des Hasses vorwurfen soll. Zu dieser Stunde soll das Gelübde erneuert werden, dass von uns aus alles getrieben soll, um den Krieg zu einem Friedlichen und dauernden Frieden zu schließen.